

# Satzung „Cantiamo e. V.“

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Cantiamo.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen;  
Nach der Eintragung lautet der Name Cantiamo e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ketsch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die künstlerische Pflege anspruchsvoller Chormusik (a cappella und mit instrumentaler Begleitung). Cantiamo will dabei besonders die Fähigkeiten des Ensemblegesangs junger stimmbegabter Sänger/innen fördern. Eine weitere Aufgabe sieht der Verein in der Bereicherung insbesondere des religiösen Kulturlebens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem § 52 AO
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einem als förderungswürdig anerkannten Zweck gemäß § 17 Absatz 3 zugeführt.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Sänger/innen und der/die künstlerische Leiter/in. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die Belange und Interessen des Vereins unterstützen ohne selbst aktiv mitzusingen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes trifft der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt nach freiem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils 4 Wochen zum Monatsende.

## **Satzung „Cantiamo e. V.“**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht ein Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf Antrag eine zeitlich begrenzte Ermäßigung gewähren. Der/die künstlerische Leiter/in ist beitragsfrei. Über Art und Zeitpunkt der Zahlung entscheidet der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Künstlerischer Leiter/in**

1. Der/die künstlerische Leiter/in wird durch die in Cantiamo singenden Mitglieder gewählt. Es gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Der/die künstlerische Leiter/in trägt die künstlerische Verantwortung für den Chor und das Programm. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt ein zwischen ihr/ihm und den Vorstandsmitgliedern zu schließender Vertrag.

### **§ 6**

#### **Öffentliches Auftreten**

1. Ein öffentliches Auftreten von Chormitgliedern, insbesondere unter der Bezeichnung „Mitglieder des Chores Cantiamo“ ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes gestattet.

## **Satzung „Cantiamo e. V.“**

2. Zu einem Auftreten des Chores unter anderen Dirigenten/innen ist die Zustimmung des/der künstlerischen Leiter/in erforderlich.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### **§ 8**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Kassenwart/in  
dem/der Notenmanager/in
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 (2) BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Einzelvertretung ist durch Vollmachtserteilung durch den Vorstand möglich.

### **§ 9**

#### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

### **§ 10**

#### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive, geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt automatisch.

## **Satzung „Cantiamo e. V.“**

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Ist der Vorstand auf Grund vorzeitigen Ausscheidens beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

### **§ 11**

#### **Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss innerhalb von längstens sieben Tagen eine neue Sitzung einberufen werden. Ist dann keine Stimmenmehrheit zu erreichen, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

### **§ 12**

#### **Jugendvertretung**

Die minderjährigen aktiven Mitglieder können eine/n Jugendvertreter/in wählen. Nach Absprache mit dem Vorstand kann der/die Jugendvertreter/in zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, um die Belange der Jugendlichen zu vertreten. Bei Beschlussfassung, die Belange der Jugendlichen betreffend, hat er/sie Stimmrecht. Der/die Jugendvertreter/in wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und darf zu dem Zeitpunkt der Wahl das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
  - f) Wahl des/der künstlerischen Leiters/in
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

# Satzung „Cantiamo e. V.“

## § 14

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über derartige Ergänzungsanträge und solche, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 15

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 16

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem anderen Vorstandsmitglied\* geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder Anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dergleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Änderungen der Satzung, die nur vom Vorstand oder mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder beantragt werden können, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom dem/der

## Satzung „Cantiamo e. V.“

Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

### § 17

#### Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, lediglich zu diesem Zweck einberufen, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Über die Liquidatoren beschließt die Mitgliederversammlung.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die evangelische Kirchengemeinde Ketsch zur Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 1995 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ketsch, den 24. Mai 1995

gezeichnet:  
Andrea Heinzelmann  
Eva-M. Mautner  
Ingrid Stalter  
Sibylle Beiter  
Odila Fuchs  
Juliane Mechler  
Dietrich Tilch

#### Änderung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 02. 02. 2015:

§ 8, Abs. 1 wird ergänzt durch die Zeile dem/der Notenmanager/in

§ 11, Abs. 2 wird geändert in wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind

#### Änderungen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19.03.2018:

§ 5, Nr. 3 : „Der/die künstlerische Leiter/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes“ gestrichen

§ 8, Nr. 1, Zeile 6: „dem/der künstlerische Leiter/in“ gestrichen

§ 11, Nr. 2, 2. Halbsatz: „vier“ wird ersetzt durch „drei“

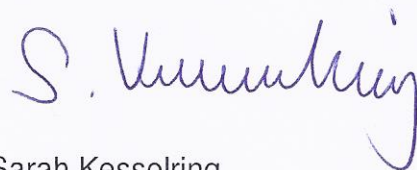
#### Änderungen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 09.12.2019:

§ 3, Nr. 4 :Kündigungsfrist von „jeweils 4Wochen zum Monatsende“ ergänzt.

Ketsch, den 09.12.2019



Silke Kraßnitzer  
1. Vorsitzende



Sarah Kesselring  
2. Vorsitzende